

Landkreis Stendal
Ordnungsamt
Sachgebiet Brandschutz, Katastrophenschutz
und Rettungswesen

z.Zt. in Überarbeitung

Hinweise für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Landkreis Stendal

Die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Stendal (nachfolgend FEL Stendal) wertet auf Grund eines Konzessionsvertrages mit der Firma SIEMENS AG durch eine Auswerte-Anlage Brandmeldungen aus.

An diese Brandmeldeauswerteanlage können nichtöffentliche Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen und nachgeschaltete Brandmeldeanlagen angeschlossen werden.

Die Auf- und Durchschaltung von Brandmeldeanlagen des Landkreises Stendal erfolgt nur, wenn den nachfolgend aufgeführten organisatorischen und technischen Hinweisen entsprochen wurde.

1. Planung

1.1. In der Planungsphase ist dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal, Sachgebiet Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Bereich Brandschutzprüfung /Brandschutzplanung (als zuständige Brandschutzbehörde) mitzuteilen, dass ein Antrag auf Anschluss an die Brandmeldeauswerteanlage in absehbarer Zeit gestellt wird.

1.2. Während der Planungsphase sind die technischen Daten für die Schnittstelle "Brandmeldeanlage - Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen" von nachstehend genannter Firma einzuholen:

Ihr Ansprechpartner für die Aufschaltung

Herr Peter Trautsch

ist erreichbar unter:

**Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Region Ost
Niederlassung Berlin
Siemensdamm 50
13629 Berlin**

**Tel.: 030/386-33364
Fax: 030/386-33237
E-Mail: peter.trautsch@siemens.com**

1.3. Im Rahmen der Planung ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde der Standort

- der Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen,
- der Brandmeldezentrale (BMZ),
- des Feuerwehrbedienfeldes (FBF),
- der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)
- des Anzeigetableaus,
- der Einsatzdatei (im Weiteren Laufkarten genannt),
- des Feuerwehrschränkkasten (FSK) und
- des Freischaltelementes sowie
- der Anfahrtspunkt der Feuerwehrfahrzeuge
sowie der Überwachungsumfang der BMA
abzustimmen.

Es ist ein Konzept für Brandmeldeanlagen nach Punkt 5 der DIN 14 675 zu erstellen und zur Prüfung vorzulegen.

- 1.4. Die BMZ einschließlich des Feuerwehrbedienfeldes sowie der Hauptmelder ist leicht auffindbar, jederzeit zugänglich im Erdgeschoss/Eingangsbereich so unterzubringen, dass die Feuerwehr diese direkt von außen erreichen kann.
Baulich bedingte Abweichungen müssen rechtzeitig mit der zuständigen Brandschutzbehörde sowie der örtlichen Feuerwehr abgesprochen werden.
- Ist die BMZ und der Hauptmelder nicht durch den allgemein üblichen Zugang zum Gebäude unmittelbar zu erreichen, ist der Zugang zur BMZ von der Straße bis zur BMZ durch Blitzleuchten bzw. Rundumkennleuchten unverwechselbar auszuweisen.
Anzahl und Anbringungsorte der Blitz- bzw. Rundumkennleuchten werden von der zuständigen Brandschutzbehörde festgelegt.
- Wird die BMZ und der Hauptmelder in einem Schrank untergebracht sein, ist dieser abschließbar in die Generalschließanlage einzubeziehen.
Der Schrank ist durch eine Blitzleuchte und einem Hinweisschild nach DIN 4066 Blatt 2 zu kennzeichnen.
Bedienungsteile und Messinstrumente der BMZ sind nicht höher als 180 cm und nicht tiefer als 50 cm über den Fußboden anzuordnen.
- Brandmeldezentralen, die bei Auslösung eines Brandmelders Ela-Anlagen, Be- und Entlüftungseinrichtungen usw. ansteuern sind mit einem Revisionsschalter zu versehen.
Die Schaltstellung "Revision" ist optisch anzuzeigen.
- Bei allen Brandmeldezentralen ist ein Lageplan, eine Einsatzdateikarte und ein Linierteilungsplan diebstahlsicher auszulegen, auszuhängen bzw. zu lagern.
Die Anzahl und Art, der in einer Linie zusammengefassten Brandmelder, ist an der BMZ und in der Einsatzdateikarte anzugeben.
- 1.5. Werden auf einer Linie Brandmelder für mehrere Räume geschaltet, ist für jeden Raum eine Individualanzeige (Raumkennung) anzubringen.
Vorteilhaft, im Sinne der zielgerichteten Brandbekämpfung der Feuerwehr ist es jedoch, Brandmeldeanlagen mit Meldereinzeldentifizierung einzusetzen.
- 1.6. Brandmelder müssen der VDE 0840 sowie DIN EN 54 Teil 1 und Teil 5 entsprechen.
Handbetätigte Brandmelder (DKM) sind in einer Höhe (Mitte Druckknopf gemessen) von 150 cm über dem Fußboden anzuordnen.
Bei der Unterbringung der DKM in Wandhydranten- oder Einbauschränken für Feuerlöscher gilt 140 cm.
Das rote Meldergehäuse der DKM muss auch von der Seite sichtbar sein.
Das Abschalten von Druckknopfmeldern ist nicht gestattet.
- 1.7. Ionisationsrauchmelder sind diebstahlsicher anzuschließen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Stendal anzuzeigen.
- 1.8. Folgende technische Voraussetzungen für die Aufschaltung zur zuständigen Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Stendal sind durch den Betreiber der BMA zu erfüllen:
- * Netzanschluss
 - * potentialfreier Ruhekontakt zur Alarmauslösung
 - * analoge Amtsleitung
 - * Anwesenheit der Errichterfirma
 - * Mietvertrag für das Übertragungsgerät 10 Tage vor Aufschaltung
 - * Angabe, wohin die Störmeldung übertragen wird
- Bei Aufschaltung des Hauptmelders sind durch den Betreiber der BMA folgende technische Voraussetzungen zu erfüllen:
- * 12 V von der Errichteranlage Betriebsspannung Hauptmelder
 - * potentialfreier Ruhekontakt zur Alarmauslösung

- * Anwesenheit der Errichterfirma
- * Standleitung wird vom Konzessionär bestellt und von Telekom bereitgestellt
- * Angabe, wohin die Störmeldung übertragen wird

1.9. Für die Ausführung der Anlage ist weiter zu beachten:

- Es darf nur Brandmeldekabel (Kennzeichnung rot oder Aufschrift) verwendet werden.
- Alle Leitungen sind so zu verlegen, dass sie nicht mit anderen Leitungen verwechselt werden und vor Beschädigung geschützt sind.
- Alle Leitungen sind zu löten oder zu schrauben.
- Verbindungsdosen sind innen und außen rot zu kennzeichnen.

2. Erstellung

2.1. Brandmeldeanlagen müssen den einschlägigen Bestimmungen der VDE 088, der VDE 0833 sowie den Anforderungen der DIN 14675 entsprechen und nach den gültigen Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer e.V. Köln (VdS) für automatische Brandmeldeanlagen erstellt werden.

2.2. Zusätzlich zu den unter Pkt.2.1. angeführten Bestimmungen fordert die zuständige Brandschutzbehörde zur Verhinderung von Täuschungsalarmen bei Rauchmeldern eine Sicherheitsschaltung z.B. Zweiliniensabhängigkeit bzw. Meldergruppenabhängigkeit oder eine Alarmzwischenspeicherung.
Bei anderen automatischen Meldern ebenfalls, wenn auf Grund des Standortes oder der Umgebungseinflüsse mit häufigen Täuschungsalarmen gerechnet werden muss oder wenn sich dies nachträglich herausstellt.

2.3. Brandmeldeanlagen werden nur dann vom Landkreis Stendal zur Aufschaltung zugelassen, wenn, für alle in der Brandmeldeanlage verwendeten Baugruppen, ein Prüfzeugnis des VdS erbracht werden kann.

2.4. Brandmeldeanlagen, die zur Aufschaltung vorgesehen sind, müssen von einer anerkannten Fachfirma der Sicherheitstechnik erstellt sein.
Unter der anerkannten "Fachfirma" versteht die zuständige Brandschutzbehörde eine Beurkundung durch den VdS (Verzeichnis als anerkannter Errichter von Brandmeldeanlagen im Formblatt 3312 des VdS).

2.5. Für Brandmeldeanlagen, die aufgeschaltet werden sollen, ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Firma (gemäß 2.4.) nachzuweisen.

2.6. Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit automatischen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist rund um die Uhr sicherzustellen (DIN 14675/1.84, Punkt 4.1.2.).
Es ist ein Feuerweherschlüsselkasten (FSK) nach VdS zu installieren, er dient der Aufbewahrung der notwendigen Gebäudeschlüssel.
Zusätzlich ist bei Erfordernis und nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde ein Freischaltelement anzubringen.

2.7. Wird der FSK an die Brandmeldezentrale angeschlossen (Türmeldekontakt), ist für diesen eine eigene Linie vorzusehen.

2.8. Die Beantragung der Schließung für Objekte des Landkreises Stendal erfolgt nach Freigabe durch die zuständige Brandschutzbehörde, Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutz.
Sie hat mindestens acht Wochen vor Fertigstellung der BMA zu erfolgen.

2.9. FSK dürfen nur in Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053, aus Ziegeln nach DIN 105 oder Kalksandstein nach DIN 106 oder in Wände aus Stahlbeton (mind. B 120 nach DIN 10045) eingebaut werden. Die Wände müssen mindestens 80 mm dicker sein, als die Einbauteile des FSK.
Der Einbau des FSK muss so erfolgen, dass die Außentür bündig mit der Außenfläche der

Wand abschließt.

Der FSK muss mit Mörtel nach DIN 1053 eingemauert oder in die Betonwand eingegossen werden.

- 2.10. Brandmeldeanlagen, die aufgeschaltet werden sollen, müssen mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 ausgerüstet sein.

Die Art des Verschlusses (Schließzylinder) des Feuerwehrbedienfeldes und des Freischaltelementes ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

3. Inbetriebnahme

- 3.1. Der Antrag auf die Anschaltung einer Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) für Brandmeldungen an die Brandauswerteanlage des Landkreises Stendal ist rechtzeitig schriftlich über den Konzessionsträger der Brandmeldeanlage, der Firma SIEMENS Gebäudetechnik Ost GmbH und Co. oHG, Gebäudesicherheit (siehe Punkt 1.2.) mittels Vordruck gemäß, Anlage 1 zu erstellen.

Der Hauptfeuermelder wird vom Konzessionär der Brandmeldeanlage eingerichtet und gewartet und bleibt Eigentum dieser Firma.

Störungen am Hauptmelder oder am Mietleitungsnetz der Telekom sind dem Konzessionär unverzüglich zu melden.

Durch ihn wird sofort die Beseitigung der Störung veranlasst.

Störungsmeldungen sind nicht zur Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Stendal aufzuschalten, sondern zu geeigneten anderen ständig besetzten Stellen, wie z.B. betriebliches Wachpersonal, Leitstelle der SIEMENS AG, Leitstelle des Wachschutzes o.ä.

Während einer Außerbetriebnahme ist der Hauptmelder mit einem Hinweisschild zu versehen, dass die Alarmierung über andere Meldewege (z.B. Feuerwehrnotruf 112) erfolgen muss.

- 3.2. Bei Antragstellung auf Aufschaltung an die Brandmeldeauswerteanlage sind einzureichen :

- a) Fertigstellungsanzeige
- b) Linienbelegungsplan
- c) eine schriftliche Erklärung des Errichters der BMA, dass die Brandmeldeanlage der VDE 0800, der VDE 0833 sowie der DIN 14 675 und der Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen (Form 306, VdS) entspricht.
Sollten mehrere Firmen an der Erstellung der Brandmeldeanlage beteiligt sein, so hat der Betreiber die Teilbestätigungen vorzulegen.
- d) Bei erstmaliger Antragstellung ein Nachweis über die fachliche Anerkennung der Errichterfirma als Fachfirma der Sicherheitstechnik vom VdS.

- 3.3. Bei Inbetriebnahme und Aufschaltung sind dem Landkreis Stendal zur Zustimmung vorzulegen:

- a) Anlagenbegleitheft (Wartungsbuch)
- b) Ein Nachweis über einen gültigen Wartungsvertrag einer VdS- anerkannten Fachfirma für die Brandmeldeanlage.
- c) Rufnummern und Adressen von mindestens zwei Personen, die nach Auslösung der Brandmeldeanlage herbeigerufen werden und die Anlage bzw. das Gebäude bei Abrücken der Feuerwehr übergeben bekommen.
Diese Personen müssen in der Lage sein, die Anlage nach Behebung der Alarmierungsursache entweder teilweise oder voll betriebsfähig zu machen.
- d) Rufnummer des zuständigen Wartungsdiensttechnikers
- e) Feuerwehr-Laufkarten
- f) Abnahmeantrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
- g) Der Nachweis über die Anzeige der Ionisationsmelder beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt.
- h) Nachweis des jederzeitigen Zugangs zu allen Anlagenteilen der Brandmeldeanlage (auch bei nicht ständig besetzten Betrieben oder Gebäuden).

- 3.4. Zur Abnahme der Brandmeldeanlage müssen anwesend sein:

- der Antragsteller oder deren Beauftragter,
- der Errichter der Anlage oder deren Beauftragter,
- ein Vertreter des Konzessionsträgers,
- zuständige Brandschutzbehörde,
- örtlich zuständige Feuerwehr.

Bei Prüfungen zur Einhaltung der Bedingungen zum Anschluss der Brandmeldeanlage an die FEL Stendal können eventuelle entstehende Kosten, dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Die vorgesehene Abnahme ist rechtzeitig durch den Bauherrn dem Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz und der örtlich zuständigen Feuerwehr anzuzeigen.

4. Beschilderung der Anlage und der Feuerwehr-Laufkarten

- 4.1. Der Weg vom Anfahrtspunkt der Feuerwehrfahrzeuge bis zur Brandmeldeanlage ist nach Absprache mit der zuständigen Brandschutzbehörde mit Hinweisschildern nach DIN 4066, Teil 2, zu kennzeichnen (Schildergröße 210 X 594 mm oder 148 X 420 mm).
- 4.2. Die Kontrolllampen für die Meldergruppen (Leuchtdioden) bzw. die Klartextanzeigen sind fortlaufend zu nummerieren.
Nummern in Unterpunktform (z.B. 1.1., 1.2., 1.3.) sind unzulässig.
- 4.3. Pro Meldergruppe ist je eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmeldezentrale bzw. nach Absprache mit der Brandschutzbehörde in der Nähe des Feuerwehrbedienfeldes zu hinterlegen.
Bei Zweigruppenabhängigkeit sind beide Gruppen auf eine Feuerwehr-Laufkarte zu skizzieren.
- 4.4. Die Feuerwehr-Laufkarten sind zweckmäßig in Klarsichtfolien unterzubringen, die nummeriert in auffälliger Farbgebung mit den Nummern der Meldegruppe zu kennzeichnen sind.
- 4.5. Die Feuerwehr-Laufkarten sind in DIN A 4 Format vorzuhalten. Für Eintragungen sind Symbole und deren Farben nach DIN 14 675 – Anhang K zu verwenden.
- 4.6. In schwierig darzustellenden Objekten ist der Plan zweiseitig auszuführen, wobei eine Seite
 - die Gesamtübersicht mit den Standorten von Brandmeldezentrale,
 - Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen,
 - Lageplan oder Anzeigetableau,
 - FSK
 - Sprinklerzentrale,
 - den Weg von der Brandmeldezentrale bis zum Melderbereich, die andere Seite die Detailansicht des betreffenden Meldereiches zeigt.
- 4.7. Die Brandmelder sind mit Gruppennummer und Meldernummer zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2, 4/3 usw.). Die Beschriftung muss vom Boden aus ohne optische Hilfsmittel identifizierbar sein. Die gleiche Beschriftung ist in dem Linienplan vorzunehmen.
Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige vom Raumzugang aus sichtbar ist.
- 4.8. Die Standorte von nicht sichtbaren automatischen Brandmeldern (z.B. in Doppelböden, Zwischendecken oder ähnliche Konstruktionen) sind mindestens mit roten kreisförmigen Punkten (Durchmesser 80 -100 mm) oder einem ebenso großen rotem "F" zu markieren und ggf. mit Meldergruppen- und Meldernummer zu kennzeichnen.
- 4.9. Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen müssen auf einem Lageplantagebild dargestellt werden.
Art und Weise sowie Standort dieses Lageplantagebildes sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.
- 4.10. Die markierten Bodenplatten als Melderabdeckungen dürfen bei Montage- und Wartungs-

arbeiten im Zwischenboden nicht mit unmarkierten Platten vertauscht werden können. Die gekennzeichneten Platten müssen deshalb gesichert sein (z.B. durch Befestigung mit einer Kette), dass sie nur an die vorgesehenen Plätze über den Brandmeldern zurückgelegt werden können.
Die Melder sind an separaten, nicht mit dem Doppelboden verbundenen Stützen zu montieren.

- 4.11. Die zum Abheben der Bodenplatten erforderlichen Heber und Werkzeuge sind an einer mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzusprechenden Stelle zu hinterlegen.
Das gleiche gilt für Werkzeuge zum Öffnen von Zwischendecken.
Über den Werkzeugen ist ein Hinweisschild nach DIN 4066 (Größe mindestens 105 -197 mm) mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ anzubringen.
- 4.12. Druckknopfmelder sind mit Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Beschriftung ist unter der Glasscheibe anzubringen (z.B.4/1, 4/2 usw.).
- 4.13. Es obliegt dem Betreiber der Brandmeldeanlage, die Linienpläne zu erstellen. Delegiert der Betreiber die Erstellung der Linienpläne, hat er der Errichterfirma geeignete Grundrisspläne zur Verfügung zu stellen.
- 4.14. Die Linienpläne sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage ständig auf dem laufenden zu halten.

5. Allgemeine Hinweise

- 5.1. Nicht erfüllte Festlegungen (nach Abstimmungen) sowie mangelhafte Ausführungen, die zu Beanstandungen führen und das Anschließen an die Brandmeldeauswerteanlage des Landkreises Stendal verzögern oder gar verhindern, gehen nicht zu Lasten des Landkreises Stendal.
- 5.2. Der Landkreis Stendal behält sich vor, die Aufschaltung von der Einhaltung dieser Hinweise abhängig zu machen.
- 5.3. Angehörigen des Landkreises Stendal, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.
- 5.4. Technische Neuerungen, die von diesen Hinweisen abweichen, sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen und zur Zustimmung vorzulegen.

Erarbeitungsstand: 01/01
Überarbeitungsstand: 01/06

ENDE DER HINWEISE

Der kostenlose Download von über 250 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Flößerstr. 22

76571 Gaggenau

Tel.: 0700 346 14675

Fax: 0700 346 14675

www.DIN-14675.de

info@DIN-14675.de



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

FAX an: 0700 / 346 14675

Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

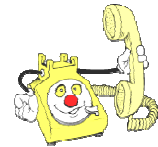
Flößerstr. 22, 76571 Gaggenau

Telefon: 0700 / 346 14675

E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: _____

Abteilung _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Homepage _____